

✕ 5proz. Kohlenwert-Anleihe ✕

im Geldwerte von 250000 t Förderbraunkohle des Casseler Reviers
des kommunalen

Elektro-Zweckverbandes Mitteldeutschland in Cassel

selbstschuldnerisch verbürgt durch das Waldeckische Domanium, gesichert durch
Reallast auf Waldeckische Staatsforsten, reichsmündelsicher, eingeteilt in
100000 Teilschuldverschreibungen über je 1 t
10500 Teilschuldverschreibungen über je 5 t
6000 Teilschuldverschreibungen über je 10 t
750 Teilschuldverschreibungen über je 50 t

Teilschuldverschreibung Nr. 36036

über den Geldwert von 1 t Förderbraunkohle des Casseler Reviers — ausschließlich Gewerkschaft Wattenbach — ab Zeche einschließlich Steuer, verzinslich zu jährlich 5 vom Hundert in halbjährlichen Abschnitten am 1. Februar und 1. August jeden Jahres und rückzahlbar zum Nennwert vom 1. Februar 1925 ab. Wir bekennen, dem Inhaber dieser Teilschuldverschreibung den Geldwert von

1 t Förderbraunkohle des Casseler Reviers

ausschl. Gewerkschaft Wattenbach — ab Zeche einschl. Steuer als einen Teilbetrag der im Gesamtgeldwerte von 250000 t begebenen, durch selbstschuldnerische Bürgschaft des Waldeckischen Domaniums und Eintragung einer Reallast auf Waldeckische Staatsforsten gesicherten Kohlenwert-Anleihe zu schulden. Wir versprechen, diesen Teilbetrag der Anleihe an den Inhaber dieser Teilschuldverschreibung nach Maßgabe der umstehenden Bedingungen zurückzuzahlen und bis zur Rückzahlung zu verzinsen. Cassel, den 15. Februar 1923.

Elektro-Zweckverband Mitteldeutschland

S. Vorberg

Eingetragen Blatt: *2251*

Das Waldeckische Domanium hat durch eine uns gegenüber abgegebene schriftliche Erklärung mit Genehmigung des Gesetzgebungsausschusses der Waldeckischen Landesvertretung und des Herrn Landesdirektors die selbstschuldnerische Bürgschaft für Kapital und Zinsen dieser Anleihe übernommen.

Zur dinglichen Sicherung der Anleihe ist gemäß § 1105 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu unseren Gunsten eine Reallast auf den in § 12 der Anleihebedingungen genannten Eigenschaften eingetragen worden. Die Rechte aus dieser Reallast werden wir als Treuhänderin der jeweiligen Inhaber der Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe ausüben.

Berlin, den 15. Februar 1923.

„Revision“ Treuhand-Aktien-Gesellschaft

K. Böhmer *Gerung*

Anleihe-Bedingungen.

§ 1.

Die Anleihe ist in 117250 Teilschuldverschreibungen eingeteilt, von denen 100000 Stück mit den Nrn. 1 bis 100000, über den Geldwert von je 1 t, 10500 Stück mit den Nrn. 100001 bis 110500, über den Geldwert von je 5 t, 6000 Stück mit den Nrn. 110501 bis 116500, über den Geldwert von je 10 t und 750 Stück mit den Nrn. 116501 bis 117250 über den Geldwert von je 50 t Förderbraunkohle des Casseler Reviers — ausschließlich Gewerkschaft Wattenbach — ab Seche, einschließlich Steuer lauten.

Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Sie sind mit der faksimilierten Unterschrift des Verbandsvorstehers des Elektro-Zweckverbandes Mitteldeutschland versehen. Die Eintragung im Schuldverschreibungsbuch des Elektro-Zweckverbandes Mitteldeutschland ist auf jeder Teilschuldverschreibung handschriftlich vermerkt.

§ 2.

Die Teilschuldverschreibungen werden vom 1. Februar 1923 ab mit 5 vom Hundert in halbjährlichen Abschnitten am 1. Februar und 1. August jeden Jahres verzinst. Die Zinsen werden gegen Einlieferung der den Teilschuldverschreibungen beigefügten Zinscheine ausschließlich

in Berlin bei der Direction der Disconto-Gesellschaft,
der Commerz- und Privat-Bank A.G.,
der Dresdner Bank,

in Cassel bei dem Banthause L. Pfeiffer,
der Commerz- und Privat-Bank A.G., Filiale Cassel,
der Dresdner Bank, Filiale Cassel,

ferner bei allen Zweigstellen dieser Banken sowie bei sämtlichen Kreisparzellen des Gebietes des Elektro-Zweckverbandes Mitteldeutschland kostenfrei bezahlt. Die beauftragten Stellen sind zur Prüfung der Berechtigung des Vorzeigers der Zinscheine nicht verpflichtet.

§ 3.

Jeder Teilschuldverschreibung sind 20 halbjährliche Zinscheine und ein Erneuerungsschein beigegeben.

Die Aushändigung neuer Zinscheine erfolgt an den Vorzeiger des Erneuerungsscheines kostenfrei ausschließlich an den im § 2 genannten Stellen. Der Inhaber der Teilschuldverschreibung ist jedoch berechtigt, die Aushändigung des neuen Zinscheins nebst neuem Erneuerungsschein an sich selbst zu verlangen, wenn er gegen deren Aushändigung an den Vorzeiger des Erneuerungsscheines vorher rechtzeitig bei dem Zweckverband Widerspruch erhoben hat.

§ 4.

Zinscheine, die nicht innerhalb vier Jahren vom Ablauf des Jahres ab, in welchem sie fällig geworden sind, zur Zahlung vorgelegt werden, verfallen zugunsten des Elektro-Zweckverbandes.

Für die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen und der Zinscheine, für die Verjährung der Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen und den Zinscheinen, sowie für beschädigte, vernichtete oder abhandengekommene Teilschuldverschreibungen, Zins- und Erneuerungsscheine gelten die Vorschriften der §§ 795 bis 805 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5.

Die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Rückzahlung fällig werden. Wird der auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlende Betrag in Empfang genommen, so müssen zugleich die zugehörigen Zinscheine, welche später als an jenem Tage verfallen, mit den fälligen Teilschuldverschreibungen eingeliefert werden. Geschieht dies nicht, so kann eine Rückzahlung nicht eher erfolgen, als bis sämtliche fehlenden Zinscheine zur Einlösung vorgelegt oder verjährt sind. Die auf die fehlenden Zinscheine etwa inzwischen gezahlten Beträge werden bei der Auszahlung des Hauptgeldes von diesem gekürzt. Dagegen werden in diesen Fällen 5 % Depositalzinsen vom Tage der Fälligkeit der gekündigten Teilschuldverschreibung an bis zum Tage der Einlösung auf den Rückzahlungsbetrag vergütet.

§ 6.

Die Teilschuldverschreibungen sind seitens der Gläubiger unkündbar. Ihre Tilgung erfolgt zum Nennwert im Wege der Auslosung oder des freihändigen Ankaufs von halbjährlich 2 % der Gesamtzahl der Kohlenmenge der Anleihe am 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres, erstmalig am 1. Februar 1923. Vom 1. Februar 1928 ab ist auch verhärtete Tilgung im Wege der Auslosung oder des freihändigen Ankaufs zulässig.

Der Elektro-Zweckverband hat das Recht, die ganze Anleihe mit einer Frist von drei Monaten zur vorzeitigen Rückzahlung zu einem Zinstermin, jedoch frühestens zum 1. Februar 1928 durch einmalige öffentliche Bekanntmachung und durch schriftliche Erklärung an die „Revision“ Treuhand-Aktien-Gesellschaft als die laut § 13 bestellte Vertreterin der Gläubiger zu kündigen.

§ 7.

Im Laufe der Monate April und Oktober eines jeden Jahres, zum ersten Male im Oktober 1924 findet in Cassel in den Geschäftsräumen des Elektro-Zweckverbandes Mitteldeutschland in Gegenwart des Landrates des Kreises Cassel oder seines Stellvertreters die Ziehung der Nummern der vom nächsten 1. August bzw. 1. Februar ab zur Rückzahlung gelangenden Teilschuldverschreibungen statt. Über diesen Hergang ist eine von dem Verbandsvorsteher des Elektro-Zweckverbandes Mitteldeutschland und dem der Ziehung beizuhabenden Landrat des Kreises Cassel oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, von der die „Revision“ Treuhand-Aktien-Gesellschaft kostenfrei eine Ausfertigung erhält. Vor der ersten Verlosung sind sämtliche Lose in das Rad einzuzahlen. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen haben das Recht, der Ziehung beizuwohnen; eine öffentliche Bekanntmachung des Auslosungstermines findet jedoch nicht statt. Er wird den Gläubigern auf Anfrage mitgeteilt. Die gezogenen Nummern sind unverzüglich nach der Ziehung einmal öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind die in früheren Verlosungen gezogenen, aber noch nicht eingelösten Nummern bis zu deren Verjährung nochmals zu veröffentlichen.

§ 8.

Die Rückzahlung der ausgelosten oder gekündigten Teilschuldverschreibungen sowie eine etwaige Konvertierung erfolgt kostenfrei für den Gläubiger ausschließlich bei den im § 2 genannten Stellen.

§ 9.

Die eingelösten Teilschuldverschreibungen sind zu vernichten. Über den Hergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher des Elektro-Zweckverbandes Mitteldeutschland zu unterzeichnen und von welcher der „Revision“ Treuhand-Aktien-Gesellschaft eine Ausfertigung kostenfrei zu erteilen ist.

§ 10.

Die zur Auszahlung gelangenden Beträge für die Verzinsung und Tilgung werden nach dem durchschnittlichen Preise berechnet, der sich für Förderbraunkohle des Casseler Reviers — ausschließlich Gewerkschaft Wattenbach — ab Seche, einschließlich Steuer, aus den täglichen Kohlenpreisen der den Zahlungsterminen vorangehenden Halbjahre, und zwar vom 1. Januar bis zum 30. Juni für die Zahlungen am 1. August und vom 1. Juli bis zum 31. Dezember für die Zahlungen am 1. Februar, ergibt.

Die Preisberechnung für Förderbraunkohle des Casseler Reviers — ausschließlich Gewerkschaft Wattenbach — ab Seche, einschließlich Steuer, erfolgt gemäß den Festsetzungen der Aktiengesellschaft Reichskohlenverband in Berlin oder deren Beauftragten oder einer an Stelle des Reichskohlenverbandes tretenden anderen Stelle zur Festsetzung der Kohlepreise. Falls diese Festsetzungen nicht mehr, oder nicht mehr in der bisherigen Weise erfolgen sollten, soll als Geldwert der Durchschnittspreis der Förderbraunkohle des Casseler Reviers — ausschließlich Gewerkschaft Wattenbach — angenommen werden.

Zur Festsetzung dieses Durchschnittspreises soll ein Sachverständigenausschuß eingesetzt werden, den auf Antrag der „Revision“ Treuhand-Aktien-Gesellschaft die Handelskammer in Cassel zu ernennen übernommen hat. Ist die Festsetzung eines solchen Durchschnittspreises nicht möglich, so tritt an deren Stelle der Preis einer anderen von der Handelskammer in Cassel zu bezeichnenden gleichwertigen Kohle.

Die Höhe der zur Auszahlung gelangenden Beträge für Verzinsung und Tilgung wird jeweils zwei Wochen vor der Fälligkeit öffentlich bekanntgemacht.

§ 11.

Für Kapital und Zinsen der Anleihe hat das Waldeckische Domanium in Urolsen durch schriftliche Erklärung gegenüber der „Revision“ Treuhand-Aktien-Gesellschaft vom 6. Februar 1923 mit Genehmigung des Gesetzgebungsausschusses der Waldeckischen Landesvertretung und des Landesdirektors von Waldeck die teilschuldnerische Bürgschaft übernommen.

§ 12.

Zur dinglichen Sicherung des Anspruches aus den Teilschuldverschreibungen ist gemäß § 1105 BGB. zugunsten der „Revision“ Treuhand-Aktien-Gesellschaft in Berlin an erster Stelle auf forstwirtschaftlich genutzten, mit Buchen und Nadelholz bestandenen, bisher unbelasteten Grundstücken des Bezirkes der Oberförstereien Willingen und Rhena in Waldeck in Gesamtgröße von 5250 ha, welche dem Waldeckischen Domanium gehören, zur Gesamthaft eine Reallast eingetragen worden auf jährliche, in zwei gleichen Teilen am 1. Februar und 1. August eines jeden Jahres fällige Lieferung einer Holzmenge, deren Wert dem zur jährlichen Verzinsung und Tilgung benötigten Geldwerte von 22500 t Braunkohle (Förderbraunkohle des Casseler Reviers — ausschließlich Gewerkschaft Wattenbach — ab Seche, einschließlich Steuer) zuzüglich der Kosten der Beirteilung entspricht.

Die Rechte aus der Reallast dürfen nur geltend gemacht werden, wenn der Elektro-Zweckverband und das bürgende Waldeckische Domanium ihren Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen nicht pünktlich nachkommen, insbesondere mit der Zahlung fälliger Zinsen oder fälliger Teilschuldverschreibungen in Verzug geraten; sie dürfen in diesem Falle auch nur insoweit geltend gemacht werden, als dies zur Zahlung der fälligen Zinsen oder fälligen Teilschuldverschreibungen zuzüglich der Kosten der Beirteilung erforderlich ist.

§ 13.

Die „Revision“ Treuhand-Aktien-Gesellschaft in Berlin übt die Rechte aus der Reallast als Treuhänderin der Inhaber der Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe aus. Sie ist berechtigt, die Reallast jederzeit nach vorausgegangener Anzeige an den Elektro-Zweckverband Mitteldeutschland sowie das Waldeckische Domanium und öffentlicher Bekanntmachung auf einen dem Elektro-Zweckverband und dem Waldeckischen Domanium genehmen Dritten zu übertragen, der bereit ist, die Treuhänderschaft zu übernehmen.

§ 14.

Die „Revision“ Treuhand-Aktien-Gesellschaft ist befugt, mit Wirkung für und gegen jeden Inhaber der Teilschuldverschreibungen

- a) Verfügungen jeder Art mit Bezug auf die Reallast zu treffen, insbesondere volle oder teilweise Lösung, Abtretungen, Entpfändungen zu erklären und deren Eintragung in das Grundbuch zu bewilligen;
- b) für die Inhaber der Teilschuldverschreibungen die Reallast geltend zu machen, insbesondere hinsichtlich der Reallast Rechtsstreitigkeiten als Klägerin oder Beklagte zu führen, ferner den Erlaß von einstweiligen Verfügungen und Arresten zu beantragen sowie die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung der belasteten Grundstücke zu betreiben;
- c) Willenserklärungen jeder Art, die sich auf die Reallast beziehen, insbesondere Kündigungen und sonstige Erklärungen abzugeben und zu empfangen, sowie auch Zahlungen, insbesondere im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren und bei Enteignungen entgegenzunehmen.

Die „Revision“ Treuhand-Aktien-Gesellschaft ist ferner befugt, mit verbindlicher Kraft für die Anleihegläubiger bis zu insgesamt einem Zwanzigstel des belasteten Grundbesses von der Reallast freizustellen, soweit sich dies aus besonderen Gründen nach der Erklärung des Waldeckischen Domaniums als erforderlich erweisen sollte. Im übrigen ist sie nur insoweit berechtigt, belastete Grundstücke oder Grundstücks-teile aus der Pfandverbindlichkeit zu entlassen, als entweder

1. ein Teil der ganzen Anleihe, welcher dem durch Schätzung eines Sachverständigen festzustellenden Werte der zu entfallenden Eigenschaften und im Falle eines Verkaufes dem erzielten Kaufpreise gleichkommt, bereits durch Rückzahlung getilgt ist, oder
2. dessen Tilgung durch Hinterlegung des entsprechenden Betrages in Teilschuldverschreibungen dieser Anleihe gesichert wird, oder
3. als neu hinzuerworbene forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke von gleichem, ebenfalls durch Schätzung eines Sachverständigen festzustellenden Werte neu mit der Reallast zur ersten Stelle und zur Gesamthaft mit den übrigen belastet werden.

§ 15.

Sofern die Mehrheit der Inhaber der Teilschuldverschreibungen gemäß Reichsgesetz vom 4. Dezember 1899 nicht anders beschloßen hat, verpflichtet sich die „Revision“ Treuhand-Aktien-Gesellschaft die Rechte jedes Gläubigers aus der Reallast für ihn durch Anstrengung der Klage und Verfolgung der Zwangsvollstreckung zu verfolgen, wenn er die betreffende Teilschuldverschreibung bei ihr hinterlegt und einen zur Deckung der Kosten des Rechtsstreites und des Vollstreckungsverfahrens ausreichenden Vorschuß in bar ihr bestellt, dessen Höhe sie zu bestimmen hat. Der betreibende Gläubiger ist berechtigt, die Rückerstattung dieses Vorschusses aus dem Versteigerungserlös als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes zu verlangen.

§ 16.

Die „Revision“ Treuhand-Aktien-Gesellschaft ist berechtigt, die Rechte anzuknüpfen, die nach § 3 und § 7 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899, einem von der Gläubigerversammlung bestellten Vertreter zuziehen.

§ 17.

Sämtliche die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Deutschen Reichsanzeiger mit Wirkung für jeden Gläubiger veröffentlicht. Die Gesellschaft wird alle Bekanntmachungen außerdem noch in zwei weiteren in Berlin erscheinenden Tageszeitungen und in einer in Cassel erscheinenden Tageszeitung veröffentlichen, ohne daß jedoch hiervon die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung abhängt. Eine besondere Benachrichtigung, auch der bekannten Gläubiger von Teilschuldverschreibungen, erfolgt nicht.

Exler & Kriechba, Hannover.

Indira A. Krishna, Hattisovet.

1923 [Stahel, born 15. Sept. 1935. German-Slovenian youth movement] 2020

1923 | Raffer, den 13. Febr. 1933. | Giesing-Steuerbescheid | 1544

1923	Kassel, den 15. Febr. 1933. Elektro-Zweckverband Mitteldeutschland	1942
------	--	------

1923 | Hanf, den 15. Febr. 1933. Elektro-Zweckverband Mitteldeutschland | 1943

Anleihe von ... des 4.3 der für die Teilschuldverreibungen geltenden

Lular & Kriech, Hannover

Edler & Krüger, Hannover.

Edgar A. Snodgrass, Chairman.

Robert B. Milder, *Harvard*

.....

1923 [Staller, born 18. Sept. 1933. Original: Sibereiservand 2110600000] x 5 x 2

Bedingungen die Aushändigung der dritten Zinsscheinreihe.